

Förderrichtlinien der Bürgerstiftung Overath

Stand 08/2013



BÜRGERSTIFTUNG

OVERATH



Ziele

Die Bürgerstiftung Overath ist eine gemeinnützige Einrichtung, deren Ziel es ist, das vorhandene vitale Gemeinwesen zu erhalten und die Lust am Engagement für die Stadt und für die Mitmenschen zu fördern und weiter zu entwickeln.

Woher kommen die Fördergelder?

Die finanziellen Mittel der Bürgerstiftung Overath sind die Zinserträge aus dem Stiftungskapital oder aber Spenden, die auch einem definierten Verwendungszweck zugeordnet werden können (Zweckspenden). Beides wird uns von engagierten Privatpersonen, Firmen und Unternehmen oder aber Vereinen zur Verfügung gestellt, die sich in besonderer Weise mit ihrer Stadt und den Menschen, die hier leben, verpflichtet fühlen. Diese besondere Verpflichtung sollte auch bei den zu fördernden Projekten und Vorhaben erkennbar sein.

Generell besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Bürgerstiftung Overath.

Ob und in welchem Umfang gefördert wird, entscheiden die Vorstandsgremien der Bürgerstiftung.

Was sind Fördervoraussetzungen?

Wichtigste Voraussetzung ist der Bezug zur Stadt Overath

- **satzungskonform** Ziele & Zwecke der Bürgerstiftung Overath müssen erfüllt werden
- **ehrenamtlich** hoher Anteil an ehrenamtlichen Einsatz
bürgerschaftliche Eigeninitiative und Selbstverantwortung
vorhandenes Engagement zweckmäßig einbinden und vernetzen
- **integrativ und nachhaltig** Integration gesellschaftlicher Randgruppen
Generationenprojekte
nachhaltig und zukunftsweisend

Was wird gefördert?

- Projekte & Vorhaben der Bereiche
- Bildung und Erziehung
 - Soziales
 - Kunst und Kultur
 - Sport und Völkerverständigung
 - Jugend- und Altenhilfe
 - Denkmal und Brauchtumpflege

Was wird nicht gefördert?

- kommerziell angelegte Vorhaben und Projekte
- politische Gruppierungen
- Projekte und Vorhaben, die zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Stadt Overath gehören
- Einzelinteressen

Förderanträge können jederzeit gestellt werden. Diese werden dem Vorstand in der nächstmöglichen Sitzung zur Entscheidung vorgelegt. Allerdings besteht für einen Antragsteller nur einmal pro Jahr die Möglichkeit, sich an die Stiftung zu wenden.